

## **Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Einrichtungen gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)**

### 1. Allgemeines:

Einrichtungen nach §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die dazu dienen, die Betäubungsmittelabhängigkeit von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken, können bei Vorliegen der unter 2. genannten Voraussetzungen auf Antrag staatlich anerkannt werden.

### 2. Voraussetzungen:

2.1 Eine staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn ambulante und stationäre Einrichtungen zur Behandlung und Betreuung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Behandlung und Betreuung erfolgt mit dem Ziel der Überwindung der Abhängigkeitserkrankung nach fachlich anerkannten Grundsätzen.
- b) Die Behandlung und Betreuung erfolgt durch Fachpersonal in ausreichender Anzahl.
- c) Räumliche und organisatorische Voraussetzungen sind in ausreichendem Maße vorhanden.
- d) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ist persönlich zuverlässig<sup>1</sup>.
- e) Die Einrichtung bietet die Gewähr dafür, dass sie mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG zusammenarbeitet.

2.2 Bei Einrichtungen der Selbsthilfe kann von den Voraussetzungen nach 2.1. Buchstabe b) abgewichen werden.

2.3 Besondere Pflichten bestehen darin

- a) die Vollstreckungsbehörde über den Abbruch der Behandlung nach § 35 Abs. 4 BtMG unverzüglich zu unterrichten. Die stationäre Behandlung gilt spätestens als abgebrochen, wenn sich die Patientin oder der Patient länger als sieben Tage aus der Einrichtung entfernt. Als Abbruch gilt auch die Verweisung aus der Einrichtung seitens der Einrichtungsleitung. Bei Einrichtungen, die ambulante Behandlungsmaßnahmen durchführen, gilt das unentschuldigte Versäumnis von

---

<sup>1</sup> Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in der Regel ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ggf. eine ähnlich geeignete Bescheinigung der Leiterin bzw. des Leiters der Einrichtung verlangen oder mit dem Einverständnis des Bewerbers anfordern. Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung einer Selbsthilfeorganisation hat neben dem polizeilichen Führungszeugnis eine SCHUFA-Auskunft und eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass keine Drogen konsumiert werden und keine strafrechtlichen Ermittlungen anhängig sind.

zwei vereinbarten Einzel- oder Gruppengesprächsterminen innerhalb von zwei Monaten als Behandlungsabbruch.

- b) sicherzustellen, dass Personen, die aufgrund einer gerichtlichen Auflage an andere Einrichtungen überwiesen werden müssen, nur an ebenfalls staatlich anerkannte Einrichtungen überwiesen werden, und zu gewährleisten, dass dabei keine Unterbrechung der Behandlung eintritt.

### 3. Zuständigkeit und Verfahren:

Zuständig für die staatliche Anerkennung ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

#### 3.2 Für die Antragstellung ist das Muster nach Anlage 1 dieser Richtlinie zu verwenden. Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen nach Nr. 2. nachzuweisen, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen beizulegen, insbesondere

- Unterlagen über den Träger, u.a. Satzung, Registerauszug, Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
- eine Darstellung des Behandlungs- und Betreuungskonzeptes,
- Angaben über die Anzahl der Behandlungs- bzw. Betreuungsplätze,
- Angaben über die Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Fällen von Selbsthilfeeinrichtungen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- eine schriftliche Erklärung des Trägers, dass er den sich aus § 35 Abs. 4 BtMG und § 36 Abs. 5 Satz 2 BtMG ergebenden Verpflichtungen nachkommen wird.

#### 3.3 Die staatliche Anerkennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren durch Bescheid der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

#### 3.4 Die Träger der staatlich anerkannten Einrichtungen gewährleisten die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nr. 2 und verpflichten sich, der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit Änderungen der der Anerkennung zugrunde liegenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

#### 3.5 Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit behält sich vor, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen jederzeit zu überprüfen.

#### 3.6 Die Anerkennung ist durch Bescheid der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit aufzuheben, wenn die Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder andere schwerwiegende Gründe die Aufhebung der Anerkennung erforderlich machen.

4. Kosten

Mögliche durch die staatliche Anerkennung entstehende Kosten können der Freien Hansestadt Bremen nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Dokumentation

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Statistik über die Fallzahlen im Kalenderjahr nach dem Muster der Anlage 2 jeweils zum 31. März des Folgejahres elektronisch vorzulegen.

6. Mitteilung, gegenseitige Anerkennung

6.1 Die staatliche Anerkennung von Einrichtungen wird dem Senator für Justiz und Verfassung sowie dem Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt und nach § 11 Abs. 4 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG) im zentralen elektronischen Register veröffentlicht.

6.2 Die in anderen Bundesländern staatlich anerkannten Einrichtungen gelten auch in Bremen als staatlich anerkannt.

7. Übergangsregelung

Bisher erteilte staatliche Anerkennungen von Einrichtungen gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2,, 36Abs.1 Satz 1 des BtMG im Land Bremen gelten weitere drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und verlieren dann ihre Gültigkeit. Einrichtungen, die über diesen Zeitpunkt hinaus eine staatliche Anerkennung anstreben, müssen einen Antrag auf Grundlage dieser Richtlinie stellen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Verkündung in Kraft und ersetzt das bisherige Anerkennungsverfahren.

Bremen, den 20.09.2011

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit